



Einführung eines Präqualifikations- systems für VOF-Verfahren unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit PQ-VOB

Mario Hanusrichter, Daniel Schneider,
Frank Kumlehn

IBB

INSTITUT FÜR
BAUWIRTSCHAFT UND
BAUBETRIEB



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
BRAUNSCHWEIG

UNIV.-PROF. DR.-ING.
R. WANNINGER

SCHLEINITZSTR. 23 A
38106 BRAUNSCHWEIG

FON 0531 391-3174
FAX 0531 391-5953

ibb@tu-braunschweig.de
www.tu-braunschweig.de/ibb

Veröffentlichung

Braunschweig • Juni 2014

Beim nachfolgenden Dokument handelt es sich um die Einreichungsfassung des Beitrags:

Hanusrichter, Mario ; Schneider, Daniel ; Kumlehn Frank: Einführung eines Präqualifikationssystems für VOF-Verfahren unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit PQ-VOB. In: Tagungsband zum 25. BBB-Assistententreffen vom 25.-27. Juni 2014. Graz : Eigenverlag (2014), S. 249-260

Auf ggf. bestehende Unterschiede infolge redaktioneller Überarbeitung der Einreichungsfassung wird hingewiesen.

1 Einleitung

Zur Akquisition öffentlicher Aufträge in Deutschland müssen potentielle Anbieter für den konkreten Auftrag „geeignet“ sein und über die notwendige Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Eine Überprüfung dieser sog. Eignungskriterien seitens der ausschreibenden Stellen erfolgt regelmäßig durch die Analyse von Eignungsnachweisen.

Sofern es sich bei der ausgeschriebenen Leistung um eine Bauleistung handelt, müssen die Eignungsnachweise – zumindest von Bietern in der engeren Wahl – durch auftragsbezogene Einzelnachweise (z. B. Bescheinigungen von Dritten) belegt werden. Zur Verbesserung des Prozesses der Eignungsprüfung wurde – bedingt u. a. durch den hohen organisatorischen und bürokratischen Aufwand bei der Beschaffung und Bereitstellung der Einzelnachweise – ein auftragsunabhängiges Präqualifikationssystem (PQ-VOB) ins Leben gerufen.

Handelt es sich bei der ausgeschriebenen Leistung um eine freiberufliche Leistung im Anwendungsbereich der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), ist es in der Regel ausreichend gemäß § 5 Abs. 2 VOF Teile der Nachweise grundsätzlich durch Eigenerklärungen zu erbringen. Ein bundeseinheitliches Präqualifikationssystem analog zum PQ-VOB war daher bislang offensichtlich nicht notwendig.

Die gesammelten Erfahrungen im Umgang mit PQ-VOB ermöglichen eine kritische Auseinandersetzung mit der Frage, ob ein PQ-VOB äquivalentes PQ-System auch für VOF-Verfahren eingeführt werden sollte. Zu diesem Zweck wird in diesem Beitrag zunächst grundlegend auf Aspekte der Bewerber- bzw. Bietereignung bei der Vergabe von Bauleistungen eingegangen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem bereits in der VOB/A verankerten Präqualifikationssystem sowie damit verbundenen Erfahrungen, die u. a. aus Ergebnissen eines Forschungsvorhabens des IBB der TU Braunschweig¹ auszugsweise entnommen werden. Anschließend wird die Implementierung eines PQ-Systems für die Eignungsprüfung bei Vergaben von freiberuflichen Leistungen nach VOF analysiert. Hierzu wird zunächst die Zulässigkeit eines solchen Systems auf Grundlage der bestehenden nationalen sowie internationalen Regelwerke untersucht. Darauf aufbauend werden einzelne bereits in der Praxis installierte dezentrale Präqualifikationssysteme für VOF-Verfahren als Referenzsysteme vorgestellt. Abschließend werden die in diesem Beitrag vorgestellten Chancen und Risiken eines solchen bundeseinheitlichen PQ-VOF-Systems zusammenfassend dargestellt.

2 Eignungsprüfung und PQ-VOB bei der Vergabe von Bauleistungen

Gemäß § 6 EG Abs. 3. VOB/A² sind die Bewerber oder Bieter auf einen öffentlichen Bauauftrag hinsichtlich ihrer Eignung zu überprüfen. Diese Eignungsprüfung ist beim offenen Verfahren (analog: Öffentliche Ausschreibung) vor der Prüfung und Wertung der Angebote durchzuführen (§ 16 EG Abs. 2. Nr. 1 VOB/A). Beim nicht offenen Verfahren und beim Verhandlungsverfahren (analog: Beschränkte Ausschreibung und

¹ Siehe Schlussbericht zu BBSR (2014a).

² Die Ausführungen in diesem Kapitel konzentrieren sich auf die Vorgaben zur Eignungsprüfung bei Vergabeverfahren für Bauleistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte und somit im Anwendungsbereich des Abschnitts 2 der VOB/A 2012. Das behandelte Thema ist jedoch größtenteils auf die Eignungsprüfung im Unterschwellenbereich übertragbar.

Freihändige Vergabe) ist die Eignung der Bewerber im Teilnahmewettbewerb vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu überprüfen (§ 6 EG Abs. 3 Nr. 6 VOB/A).³

Zum Nachweis der Eignung stehen den Bewerbern oder Bieterern generell zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Eignungsnachweis über die vergabeverfahrensbezogene Vorlage von Eigenerklärungen und Einzelnachweisen oder
- Eignungsnachweis über auftragsunabhängige Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifizierung e. V. (PQ-Liste).

2.1 Eigenerklärungen, Einzelnachweise oder Eintrag in die PQ-Liste

Die eigentliche Eignungsprüfung ist Teil des Prüf- und Wertungsprozesses nach § 16 EG VOB/A. Sie erfolgt anhand der vom Bewerber oder Bieter beizubringenden Eignungsnachweise zu Angaben nach § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 lit. a bis i VOB/A.⁴ Die Nachweise zu diesen Angaben sind dabei grundsätzlich in Form von Einzelnachweisen zu erbringen. Der Auftraggeber bzw. die ausschreibende Stelle kann allerdings vorsehen, dass für einzelne Angaben Eigenerklärungen (zunächst) ausreichend sind. Im Vergabe- und Vertrags- handbuch für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) wird z. B. eigens zu diesem Zweck das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ zur Verfügung gestellt. Die in § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 S. 3 VOB/A formulierte Vorgabe dient dazu, den Aufwand zugunsten der Bewerber oder Bieter deutlich zu vermindern.⁵ Gemäß Satz 4 des § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A müssen diese Eigenerklärungen nämlich anschließend nur von Bieterern in der engeren Wahl durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen bestätigt werden. Als eine Bescheinigung gilt ein Dokument, welches von einem Dritten in Schrift- oder zumindest in Text- form abgegeben wird.⁶

Die zuvor erläuterten Vorgaben zur Eignungsprüfung kommen nur zur Anwendung, sofern ein Bewerber oder Bieter den Nachweis seiner Eignung nicht über einen Eintrag in der PQ-Liste nachweist. Daneben gelten die erläuterten Vorgaben auch, sofern die projektspezifischen Anforderungen an die Eignung eines Bewerbers oder Bieters über die mit einem PQ-Eintrag bescheinigte und auf bestimmten Nachweisen basierende Eignung hinausgehen. Verfügt ein Bewerber oder Bieter jedoch über einen Eintrag in der PQ-Liste, so kann er damit seine Eignung grundsätzlich nachweisen. Hierzu sind die Eignungsnachweise insbesondere über die Angaben nach § 6 EG Abs. 3 Nr. 2 VOB/A beim PQ-Verein zu hinterlegen.

2.2 Erfahrungen zu PQ-VOB

Die Möglichkeit zur Präqualifizierung zum Nachweis der Bewerber- bzw. Bieterereignung besteht seit Einführung der VOB 2006. Seitdem hat sich die Zahl der präqualifizierten Unternehmen stetig erhöht. Mit Stand Mai 2014 sind über 8.260 Unternehmen des Bauhaupt- und -nebgewerbes präqualifiziert. Die Anzahl präqualifizierter Unternehmen bleibt bisher allerdings hinter den Erwartungen und Erfordernissen zurück.⁷ In diesem Zusammenhang konnten nach Auswertung der Ergebnisse eines BBSR-Forschungsvorhabens am

³ Gilt analog auch für den Wettbewerblichen Dialog (dies folgt aus der Interpretation des § 16 EG Abs. 2 Nr. 2 VOB/A).

⁴ Der Auftraggeber bzw. die ausschreibende Stelle kann auch andere und insbesondere zusätzliche Angaben vom Bewerber oder Bieter verlangen (siehe § 6 EG Abs. 3 Nr. 3 und 4 VOB/A).

⁵ Vgl. Antweiler in Dreher/Motzke (2013), § 6 VOB/A, Rn. 73.

⁶ Vgl. Schraner in Ingenstau/Korbion (2013), § 6 VOB/A, Rn. 108.

⁷ Vgl. BBSR (2014b), S. 4.

IBB Kritikpunkte am PQ-VOB-System identifiziert werden, die die Zurückhaltung von Unternehmen in Bezug auf eine Präqualifizierung begründen könnten. Diese Kritikpunkte sind u. a.:⁸

- Kosten einer Präqualifizierung sind zu hoch
- Zu wenige Präqualifizierungsstellen
- Leistungsbereiche zu undifferenziert mit der Folge fehlerhafter bzw. unzureichender Zuordnung

Dennoch bietet eine Präqualifizierung auch Vorteile. Hierzu zählen beispielsweise die Reduzierung von Aufwand und Kosten gegenüber der individuellen vergabeverfahrensbezogenen Vorlage (und damit einhergehender Überprüfung) von Nachweisen.⁹ Daneben fördert PQ auch den Abbau von Bürokratie und führt zu einer Reduzierung des Risikos von Bewerbern oder Bieter, aufgrund fehlender oder unvollständiger Nachweise vom Vergabeverfahren ausgeschlossen zu werden.

3 Präqualifikation als Instrument der Eignungsprüfung bei VOF-Verfahren

Obleich bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen hinsichtlich der Eignungsprüfung der potentiellen Auftragnehmer durchaus Parallelen zur VOB/A existieren, wurde ein einheitliches Präqualifikationssystem hierfür bisher nicht installiert. Einige Institutionen in Deutschland scheinen die Vorteile der Präqualifizierung für VOF-Verfahren allerdings durchaus für sinnvoll zu erachten. Die Ingenieurkammer in Baden-Württemberg bietet ihren Mitgliedern beispielsweise die Möglichkeit, sich für die Erbringung von freiberuflichen Leistungen zu präqualifizieren. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden aufgezeigt, welche Möglichkeiten die Regelwerke hinsichtlich einer derartigen vorgelagerten Prüfung der Bewerberbeurteilung vorsehen. Anhand von Praxisbeispielen wird darauf aufbauend verdeutlicht, welche Chancen die Einführung eines verbindlichen, einheitlichen PQ-Systems in Deutschland für die Projektbeteiligten in der Vergabepaxis bei freiberuflichen Leistungen bieten könnte und was in diesem Zusammenhang zu beachten wäre.

Gemäß § 3 Abs. 1 VOF 2009 werden Aufträge über freiberufliche Leistungen im Verhandlungsverfahren mit vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme (Teilnahmewettbewerb) vergeben. Der Ablauf eines derartigen Verfahrens ist in der nachfolgenden Abbildung 1 vereinfacht dargestellt.

Im Wesentlichen lässt sich das VOF-Verfahren (ohne Planungswettbewerb) in zwei Abschnitte unterteilen.¹⁰ Im Anschluss an die Vergabevorbereitung findet entsprechend § 10 VOF 2009 zunächst die *Bewerbungsphase* statt. Hierbei werden in einem Teilnahmewettbewerb diejenigen Bewerber ausgewählt, die im Anschluss an der zweiten Phase – der *Verhandlungsphase* – teilnehmen dürfen. Die Auswahl der geeigneten Bewerber erfolgt anhand festgelegter Kriterien, die in der Bewerbungsphase aus Ausschluss- und aus Auswahlkriterien bestehen. Die **Ausschlusskriterien** ergeben sich aus § 4 Abs. 6 und 9 VOF 2009. Demnach sind Bewerber von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren auszuschließen, die sich beispielsweise in Insolvenz oder Liquidation befinden, denen berufliche Unzuverlässigkeit bescheinigt wurde, die im Rahmen ihrer Tätigkeit schwere Verfehlungen begangen haben oder die unrichtige Auskünfte zum Auswahlverfahren erteilen.

⁸ Vgl. u. a. BBSR (2014a), Anlage III, S. 15.

⁹ Vgl. Schraner in Ingenstau/Korbion (2013), § 6 VOB/A, Rn. 103.

¹⁰ Vgl. Müller-Wrede in Müller-Wrede (2011), § 3, Rn. 31.

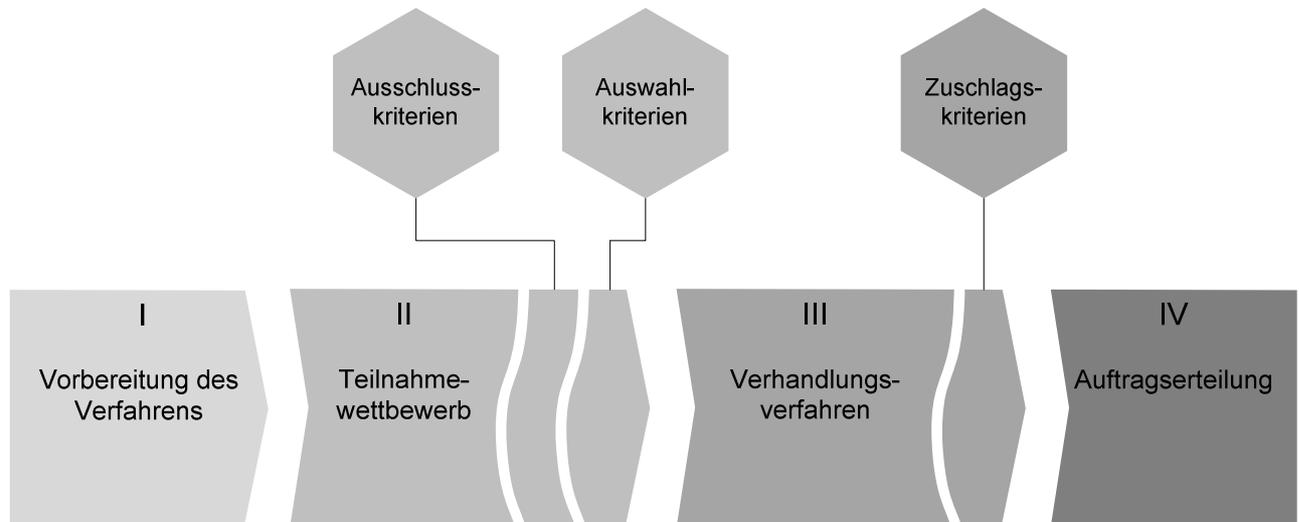


Abbildung 1: Ablauf des VOF-Verfahrens

Nicht ausgeschlossene Bewerber werden im Anschluss anhand der **Auswahlkriterien** nach § 4 Abs. 1 bis 5 sowie § 5 (in Verbindung mit § 19) VOF 2009 bewertet. Bei diesen – bereits in der Vergabebekanntmachung zu benennenden – Kriterien handelt es sich im Wesentlichen um die *Angaben zur Organisationsform* (z. B. Kooperationen mit Dritten), um den *Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit* (z. B. Erklärung zum Umsatz, bezogen auf die zu vergebende Leistung) sowie um den *Nachweis der Qualifikation, insbesondere der Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit* (z. B. Referenzliste).¹¹

Die Mindestanzahl der für die Verhandlungsphase ausgewählten Bewerber darf gemäß § 10 Abs. 4 VOF 2009 nicht unter drei liegen. Diese werden unter Beifügung der Aufgabenbeschreibung zunächst schriftlich aufgefordert, ein Angebot einzureichen. Den Bewerbern ist dazu im Vorfeld anzugeben, welche **Zuschlagskriterien** (z. B. Qualität, fachlicher oder technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Kundendienst und technische Hilfe, Leistungszeitpunkt, Ausführungszeitraum oder -frist, Preis/Honorar) für die Bewertung dieser Angebote maßgeblich sind und wie diese im Einzelnen gewichtet werden.¹² In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass die Zuschlagskriterien „klar und nachvollziehbar zu den Eignungskriterien bei der Auswahl der Bewerber abzugrenzen sind.“¹³ Aus der vorzunehmenden Angebotsauswertung folgt schließlich die Auftragserteilung an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl.

3.1 Zulässigkeit eines Präqualifikationssystems bei VOF-Verfahren

Die Art der Nachweise, die für die Bewerbereignung im Zuge von VOF-Verfahren im Einzelnen zu erbringen sind, wird durch § 5 VOF 2009 eingehend geregelt. Mit dem Fokus auf die Präqualifikation ist insbesondere § 5 Abs. 9 VOF 2009 von Bedeutung, dem folgendes zu entnehmen ist:

„Bei der Prüfung der Eignung erkennen die Auftraggeber als Nachweis auch Bescheinigungen der zuständigen Berufskammer an.“

¹¹ Ausführlicher dazu vgl. Kaufhold/Mayerhofer/Reichl (1999), I Überblick, Rn. 8.

¹² Vgl. § 11 VOF 2009.

¹³ Müller-Wrede in Müller-Wrede (2011), § 11, Rn. 6 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 24.01.2008.

Unter Berufskammern sind in diesem Zusammenhang berufsständische Körperschaften – also beispielsweise Architekten- oder Ingenieurkammern – zu fassen.¹⁴ Diese zitierte Regelung eröffnet den Beteiligten die Möglichkeit, sich von einer derartigen Körperschaft präqualifizieren zu lassen. Die rechtliche Voraussetzung hierfür bildet das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), da die dort niedergelegten Vergabe-grundsätze „auch im Geltungsbereich der VOF greifen.“¹⁵ § 97 Abs. 4(a) GWB gibt demnach eindeutig vor:

„Auftraggeber können Präqualifikationssysteme einrichten oder zulassen, mit denen die Eignung von Unternehmen nachgewiesen werden kann.“

Allerdings können sich die deutschen Richtlinien den Vorgaben aus den gültigen EU-Richtlinien nicht entziehen. Im März 2014 sind die Richtlinien zur Modernisierung des EU-Vergaberechts im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. U. a. handelt es sich dabei um die *Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge* (RL 2014/24/EU), welche die bisherige Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG ersetzt und welche größtenteils innerhalb der nächsten zwei Jahre in das deutsche Recht umzusetzen ist. Im Artikel 59 Abs. 4 Satz 2 RL 2014/24/EU sieht diese Richtlinie nun erstmalig vor, dass **der öffentliche Auftraggeber den Bewerber**, an den er den Auftrag vergeben will, **aufzufordern hat**,

*„aktualisierte zusätzliche Unterlagen gemäß Artikel 60 [...] beizubringen [Hervorhebungen nicht im Original]“.*¹⁶

Das war bisher nicht der Fall. Für bestimmte Eignungsnachweise (u. a. Gesamtumsatz des Bewerbers, Auflistung der wesentlichen zuletzt erbrachten Leistungen, technische Ausrüstung, Qualitätssicherung, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen) sah § 5 Abs. 2 VOF 2009 sogar explizit vor, **grundsätzlich nur Eigenerklärungen zu verlangen**.¹⁷ Darüber hinausgehende Forderungen waren durch den Auftraggeber zu begründen und zusätzliche Nachweise somit nur auf explizites Verlangen vom Bewerber beizubringen. Im Hinblick auf den dadurch zusätzlich zu erwartenden Aufwand für die Erstellung und Prüfung von Unterlagen im Zuge eines VOF-Verfahrens spräche insbesondere diese Neuregelung dafür, ein einheitliches PQ-System für freiberufliche Leistungen zu installieren.

3.2 Präqualifikationssysteme einzelner Berufskammern

Die Vorteile eines Präqualifikationssystems für freiberufliche Leistungen wurden in der Praxis längst erkannt. Dezentral werden Präqualifizierungsverfahren derzeit in verschiedenen Bundesländern angewendet. U. a. bieten die Ingenieurkammer Baden-Württemberg oder die Auftragsberatungsstellen in Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Hessen ihren Unternehmern an, sich entsprechend zu präqualifizieren. Die Vorteile für die am VOF-Verfahren Beteiligten, welche ein Präqualifikationssystem bietet, ließen sich aus den bereits bestehenden Systemen für Lieferungen und Dienstleistungen (PQ-VOL) und für Bauleistungen (PQ-VOB) ableiten. Durch gewonnene Erkenntnisse aus der Praxis führt die Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt beispielsweise für Bewerber¹⁸ im VOF-Verfahren

¹⁴ Vgl. Kulartz/Müller-Wrede/Röwekamp in Müller-Wrede (2011), § 5, Rn. 61.

¹⁵ Leinemann (2007), Rn. 1058.

¹⁶ Artikel 60 der RL 2014/24/EU regelt die beizubringenden Nachweise.

¹⁷ Vgl. Röwekamp in Müller-Wrede (2011), § 5, Rn. 14.

¹⁸ Vgl. Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt (2014).

- die Fehlerminimierung hinsichtlich vergessener oder nicht mehr aktueller Einzelnachweise sowie
- die Aufwandsminimierung und damit die Kosteneinsparung bei der Erstellung der erforderlichen Unterlagen

als Vorteile an. Für die Vergabestellen der Auftraggeber¹⁹ werden im Wesentlichen

- die Minimierung formaler Ausschlussgründe sowie
- die Reduzierung des Aufwands und damit der Kosten bei der Beschaffung und der Prüfung der Einzelnachweise

als Vorteile angeführt. Dass diese Vorteile auch im Fokus bei der Einführung eines einheitlichen Präqualifikationssystems für Bauleistungen standen, bestätigt LEINEMANN, für den das Ziel der interessierten Bewerber darin bestand, künftig ihre Eignung für öffentliche Aufträge zu erheblich reduzierten Kosten nachzuweisen. Für den Auftraggeber hingegen sollte sich dadurch eine Verfahrensverschlanung und Beschleunigung ergeben.²⁰

Für ihre Mitglieder hat die Ingenieurkammer Baden-Württemberg einen *Leitfaden PQ-VOF*²¹ entwickelt, in dem umfangreiche Informationen zum Ablauf des Präqualifikationsverfahrens geregelt sind. Neben den förmlichen Angaben zum Verfahren sind insbesondere Vorgaben zu den Nachweisen nach den §§ 4 und 5 VOF 2009 formuliert. Erfasst sind hierfür die einzelnen Ausschluss- und Auswahlkriterien, die gemäß VOF nachzuweisen sind.²² Für jedes Kriterium ist die Art des Nachweises und dessen erforderlicher Aktualisierungssturnus angegeben. Werden die geforderten Nachweise erbracht, erhält der entsprechende Unternehmer sein Zertifikat und „qualifiziert“ sich somit für die kommenden Ausschreibungen. Den Auftraggebern wird darüber hinaus ein *Merkblatt PQ-VOF*²³ an die Hand gegeben, indem u. a. genau aufgeführt ist, welche nach VOF geforderten Nachweise vom Zertifikat erfasst sind, welche nicht und welche noch zwingend abzufragen sind. Die Prüfung der vom Zertifikat erfassten Nachweise bleibt ihnen somit in der Bewerbungsphase erspart.

Hinsichtlich der Art der geforderten Nachweise ist kritisch anzumerken, dass nahezu alle Kriterien durch Eigenerklärungen der Unternehmen nachgewiesen werden. Konkrete Einzelnachweise, welche die Bewerbereignung objektiv (wenigstens aber „verobjektiviert“) belegen, sind nur in Ausnahmefällen Gegenstand der Zertifizierung. Hierzu wird beispielhaft auf das Kriterium „Vorlage von Referenzen“ eingegangen. Gemäß Anlage 2 des *Leitfadens PQ-VOF*²⁴ sind insgesamt 8 verschiedene Angaben zu einzelnen Referenzen in Form von Eigenerklärungen beizubringen. Ein Nachweis, wie er beispielsweise bei PQ-VOB²⁵ in Form einer vorzulegenden Bewertung des Referenzgebers gemäß Formblatt 444 des VHB gefordert wird, ist nicht Bestandteil bei der von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg durchgeführten Präqualifizierung. An dieser

¹⁹ Vgl. Fn. 18.

²⁰ Leinemann (2007), Rn. 646.

²¹ Leitfaden der Ingenieurkammer Baden-Württemberg für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach VOF (Stand:11.01.2013).

²² Vgl. weiter oben.

²³ Merkblatt für Auftraggeber für die Zertifikate nach einem Präqualifizierungsverfahren nach VOF der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (Fassung: 11.10.2012).

²⁴ Vgl. Leitfaden PQ-VOF-BW (2013), Anlage 2.

²⁵ Vgl. Leitlinie PQ-VOB (2013), Anhang 1.

Stelle sollten Auftraggeber sehr genau prüfen, was sich hinter den hinterlegten Nachweisen verbirgt und welche Nachweise im Zuge des Verhandlungsverfahrens zusätzlich von den potentiellen Auftragnehmern vorgelegt werden sollten. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob die alleinige Vorlage von Eigenerklärungen zukünftig noch zulässig ist, wenn die Umsetzung der RL 2014/24/EU in deutsches Recht erfolgt ist. Es ist davon auszugehen, dass im Zuge der Überarbeitung des Vergaberechts präzisierende Regelungen zur Vorlage von Eignungsnachweisen vorgegeben werden, die bei der Einführung eines einheitlichen Präqualifikationsverfahrens zu berücksichtigen sind.

Auch die Zuordnung der präqualifizierten Unternehmen zu Leistungsbildern nach HOAI²⁶ ist nach Meinung der Verfasser zu undifferenziert und sollte überdacht werden. Es erscheint unglücklich, wenn die unterschiedlichen Leistungen innerhalb eines Leistungsbilds in der PQ-Liste lediglich in übergeordneten Gruppen des jeweiligen Leistungsbilds zusammengefasst werden. So sind in der PQ-Liste beispielsweise der Anlagengruppe 6 „Förderanlagen“ des Leistungsbilds „Technische Ausrüstung“ sämtliche mit dieser Anlagengruppe verbundenen Leistungen zuzuordnen. Eine weitere Unterscheidung z. B. nach Schwierigkeitsgrad bzw. Honorarzone erfolgt nicht. So kann dem Eintrag in der PQ-Liste nicht ohne weiteres entnommen werden, ob das präqualifizierte Unternehmen geeignet ist, die erforderlichen Leistungen z. B. zu einzelnen Standardaufzügen, komplexeren Krananlagen oder aber sehr komplexen Aufzugsanlagen mit besonderen Anforderungen zu erbringen. Analog zu dem diesbezüglich bereits in Kap. 2.2 formulierten Kritikpunkt beim PQ-VOB sollte daher eine stärkere Differenzierung zwischen der Vielzahl auf dem Anbietermarkt für freiberufliche Leistungen anzutreffenden Fachgebieten bzw. Gewerken angestrebt werden.

4 Vorteilhaftigkeit eines einheitlichen PQ-VOF

Die in diesem Beitrag aufgezeigten Aspekte liefern einige Anhaltspunkte, die für die Einführung eines einheitlichen PQ-Systems für VOF-Verfahren sprechen. So zeigen insbesondere die aufgezeigten positiven Erfahrungen aus PQ-VOB, welche Chancen in der Einführung eines bundeseinheitlichen PQ-VOF-Systems liegen.

Daneben sind für die Installation eines PQ-VOF-Systems aber auch die in der Vergabepaxis bei PQ-VOB festgestellten negativen Aspekte einer Präqualifizierung zu berücksichtigen. So sollten die Kosten für eine Präqualifizierung bei PQ-VOF angemessen und so gering wie möglich gehalten werden. Auch sollte eine Untergliederung der PQ-Liste in Bereiche vorgenommen werden, die den Anbietermarkt an Planungsleistungen in geeigneter Form widerspiegelt und eine differenzierte Zuordnung der für ein Projekt nachgefragten Leistungen ermöglicht.

Die in der Praxis bereits installierten dezentralen PQ-VOF-Systeme z. B. in Baden-Württemberg können als Referenzsysteme herangezogen werden. Allerdings sind diese auf Konformität mit den zuvor aufgezeigten Aspekten sowie die anstehenden Änderungen im Vergaberecht zu untersuchen und ggf. anzupassen. Die bereits vorhandenen dezentralen Präqualifikationssysteme zeigen die Vorteilhaftigkeit von PQ-VOF, von der auch ein einheitliches bundesweites PQ-VOF-System profitieren könnte.

²⁶ Vgl. Leitfaden PQ-VOF-BW (2013), Anlage 3.

Literaturverzeichnis

Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt (2014)

Internetlink: <http://www.sachsen-anhalt.abst.de/pages/praequalifizierung-von-unternehmen/ulv-pq-vol-vof/vorteile.php> (Aufruf am 07.05.2014).

BBSR (2014a)

WANNINGER, Rainer ; SCHNEIDER, Daniel ; KUMLEHN, Frank : *Vorlage und Überprüfung der Eignungsnachweise nach § 6 VOB/A in der Praxis*. Schlussbericht. Forschungsprojekt SWD – 10.08.17.7-12.07 im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), 2014.

BBSR (2014b)

BUNDESINSTITUT FÜR BAU-, STADT- UND RAUMFORSCHUNG (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) (Hrsg.) : *Evaluierung des PQ-Systems*. Dokumentation der Fachtagung vom 13. November 2013 im BBSR, Berlin. In: BBSR-Online-Publikation 03/2014, Bonn, 2014.

Dreher/Motzke (2013)

DREHER, Meinrad ; MOTZKE, Gerd (Hrsg.) : *Beck'scher Vergaberechtskommentar : GWB 4. Teil, VgV, SektVO, VOB Teil A*. 2. Aufl. München : C. H. Beck, 2013.

Ingenstau/Korbion (2013)

INGENSTAU, Heinz ; KORBION, Hermann (Begr.) : *VOB Teile A und B Kommentar*. 18. Aufl. Köln : Werner Verlag, 2013.

Kaufhold/Mayerhofer/Reichl (1999)

KAUFHOLD, Wolfgang ; MAYERHOFER, Werner ; REICHL, Georg : *Die VOF im Vergaberecht : Gesamtüberblick und Kommentar mit Praxisbeispielen für Architekten und Ingenieure*. Köln : Bundesanzeiger, 1999.

Leinemann (2007)

LEINEMANN, Ralf (Hrsg.) : *Die Vergabe öffentlicher Aufträge*. 4. Auflage. Köln : Werner Verlag, 2007.

Leitfaden PQ-VOF-BW (2013)

Leitfaden der Ingenieurkammer Baden-Württemberg für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens nach VOF (Stand:11.01.2013). Internetlink: www.ingbw.de/fileadmin/pdf/pq/pq_leitfaden.pdf (Aufruf am 13.05.2014).

Leitlinie PQ-VOB (2013)

Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25. April 2005 in der Fassung vom 17.12.2013. Internetlink: <https://www.pq-verein.de/anlage264296binary> (Aufruf am 13.05.2014).

Müller-Wrede (2011)

MÜLLER-WREDE, Malte (Hrsg.) : *Kommentar zur VOF*. 4. Auflage. Köln : Werner Verlag, 2011.